

Amtliche Bekanntmachung Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

des Aufstellungsbeschlusses und des Billigungsbeschlusses zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB der Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 6 „Nördlich Bahnhofstraße, 5. Änderung“

1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und des Billigungsbeschlusses

Der Gemeinderat der Gemeinde Pforzen hat in öffentlicher Sitzung am 12.09.2022 die Aufstellung der Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 6 „Nördlich Bahnhofstraße, 5. Änderung“ beschlossen und in öffentlicher Sitzung den Entwurf bestehend aus Planzeichnung, Satzung und Begründung gebilligt und beschlossen, diesen nach § 3 Abs. 2 BauGB über den regulären Zeitraum öffentlich auszulegen. Es wird das vereinfachte Verfahren nach § 13 a angewandt und kein Umweltbericht erstellt.

Der Bereich der Fl. Nr. 261 und 261/2, Gemarkung Pforzen, an der Bahnhofstraße 37 (ca. 0,2 ha) wird aus den Festsetzungen des bestehenden Bebauungsplanes Nr. 6 mit Änderungen genommen, wodurch Vorhaben sich fortan nach § 34 BauGB zu richten haben.

Im Einzelnen gilt der Lageplan vom 12.09.2022. Der Lageplan ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt :

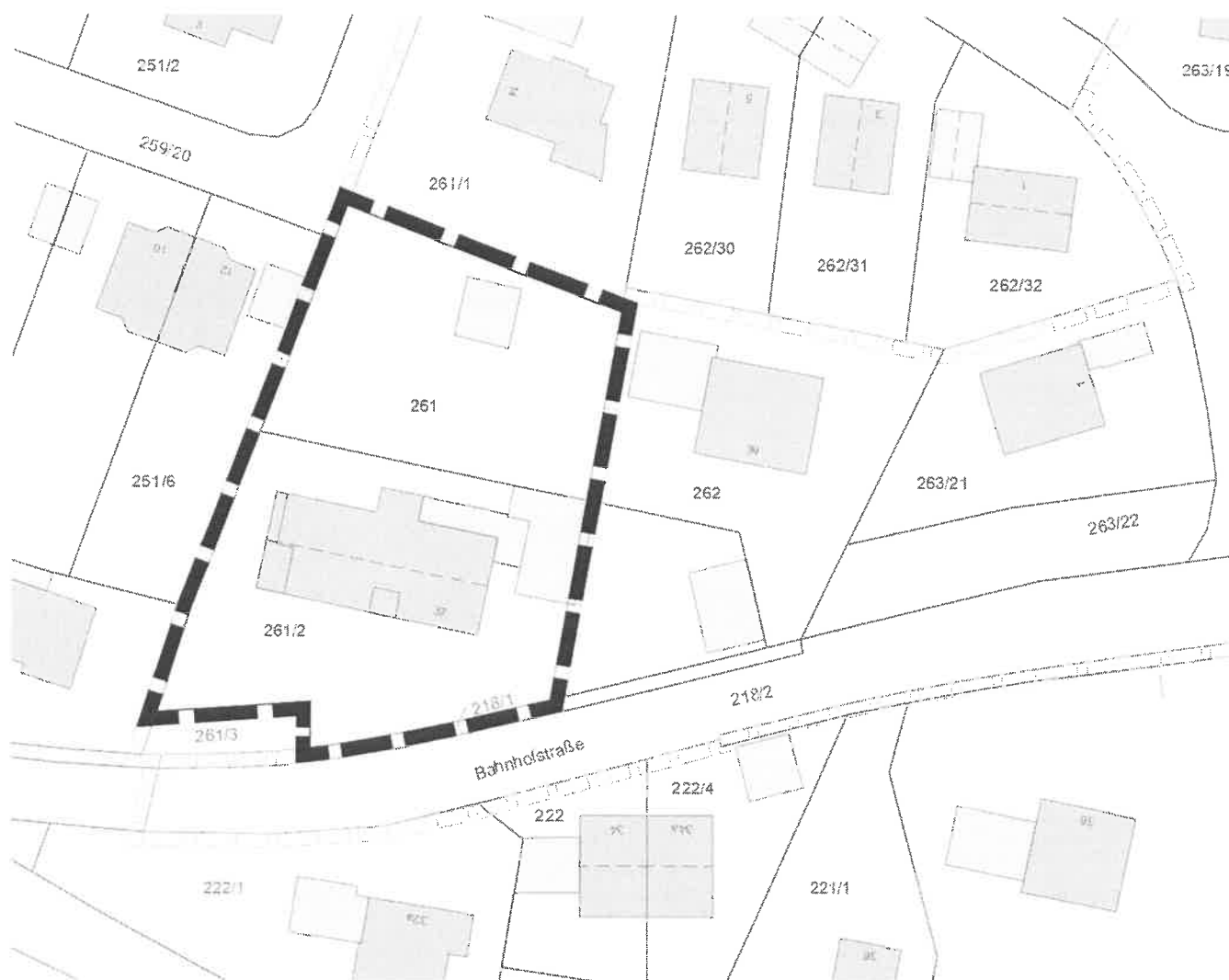


Abbildung 1: Lageplan des Geltungsbereiches der Teilaufhebung, unmaßstäblich

Amtliche Bekanntmachung Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

2. Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung

Der Entwurf der Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 6 wird mit Begründung in der Zeit vom

Freitag, 04. November 2022 bis einschließlich Montag, 05. Dezember 2022

während der üblichen Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Pforzen / der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Pforzen (Bahnhofstraße 7, 87666 Pforzen) öffentlich ausgelegt. Die Unterlagen können im Internet eingesehen werden unter

<https://www.pforzen.de> > Unsere Gemeinde > Amtliche Bekanntmachungen.

Während der oben genannten Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit zur Planung bei der Gemeinde auch schriftlich oder zur Niederschrift äußern. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Die Unterlagen sind in diesem Zeitraum grundsätzlich im Internet verfügbar. Gelegenheit zur Erörterung ist auf fernmündlichem bzw. elektronischem Wege zu bevorzugen. Sollte es auf Grund der Pandemiesituation geboten sein oder wird gewünscht, dass für die Erörterung oder Einsicht während der Geschäftszeiten ein Einzeltermin stattfindet, kann bei der Geschäftsstelle der Gemeinde telefonisch (unter 08346 / 92090) ein Termin vereinbart werden.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit selbem Termin am Verfahren beteiligt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die vorgenannten Bauleitplanungen unberücksichtigt bleiben können.

Pforzen, 25. Oktober 2022



Herbert Hofer
1. Bürgermeister

Bekannt gemacht am: 26.10.2022

Ende der Bekanntmachung am: